



STA  
KANTONALVERBAND  
TU  
TEN

## I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

### **Art. 1           Name, Sitz**

Unter dem Namen «Katholischer Frauenbund St.Gallen – Appenzell» (KFB SGA) besteht ein im Jahr 1913 gegründeter Verein im Sinn von Art. 60ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs mit Sitz in St.Gallen

### **Art. 2           Verhältnis zum SKF**

Der KFB SGA ist ein Kantonalverband des Schweizerischen Katholischen Frauenbundes (SKF) und durch diesen Mitglied von andante, der europäischen Allianz katholischer Frauenverbände und assoziiertes Mitglied der Weltunion der Katholischen Frauenorganisationen UMOFC/WUCWO.

### **Art. 3           Verhältnis zur Diözese**

Der KFB SGA steht unter dem Patronat des Bischofs von St.Gallen.

Der Kantonalvorstand ernennt in Absprache mit dem Diözesanbischof eine Geistliche Begleiterin / einen Geistlichen Begleiter des Kantonalverbands.

## II. ZWECK UND AUFGABE

### **Art. 4           Zweck**

Der KFB SGA ist ein Zusammenschluss christlich orientierter Frauen und Frauenorganisationen aus den Kantonen St.Gallen, Appenzell Ausserrhoden und Appenzell Innerrhoden. Als Kantonalverband des SKF vertritt er deren Interessen in Kirche, Gesellschaft und Staat. Er ist parteipolitisch unabhängig.

### **Art. 5           Aufgaben**

Aufgaben des KFB SGA, basierend auf dem Leitbild des SKF, sind:

- 5.1     Förderung persönlicher, religiöser, staatsbürgerlicher und kultureller Bildung der Frauen
- 5.2     Förderung der Gleichstellung von Frau und Mann in Kirche, Gesellschaft und Staat
- 5.3     Vertretung von Fraueninteressen in der Öffentlichkeit
- 5.4     Unterstützung und Stärkung der Familien im christlichen Sinne
- 5.5     Stärkung der christlichen Grundhaltung
- 5.6     Einsatz für die Ökumene

- 5.7 Wahrnehmen von sozialen und politischen Anliegen und Bewahrung der Schöpfung
- 5.8 Schulung der angeschlossenen Vereinsvorstände und Koordination der internen Verbandsarbeit
- 5.9 Zusammenarbeit mit anderen Frauenorganisationen und Institutionen auf kantonaler Ebene
- 5.10 Zusammenarbeit mit dem Schweizerischen Katholischen Frauenbund

#### **Art. 6            Beratungsstelle Mütter in Not**

Führen des Sozialwerkes MÜTTER IN NOT (MIN) mit der Beratungsstelle seit 1979.

### **III. MITGLIEDSCHAFT**

#### **Art. 7            Mitglieder**

Dem KFB SGA gehören Personen und Organisationen an, welche die Zielsetzungen des KFB unterstützen:

- 7.1 Kollektivmitglieder
- 7.2 Einzelmitglieder
- 7.3 Gönnermitglieder

#### **Art. 8            Aufnahme**

Gesuche um Aufnahme von Kollektivmitgliedern sind unter Beilage der Vereinsstatuten an den Kantonalvorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet die Generalversammlung.

Einzel- und Gönnermitglieder können durch schriftliche Anmeldung beitreten. Über die Aufnahme entscheidet der Kantonalvorstand.

#### **Art. 9            Austritt**

Der Austritt kann auf Ende des Kalenderjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist durch schriftliche Mitteilung erklärt werden.

#### **Art. 10          Ausschluss**

Wenn ein Mitglied in schwerer Weise gegen die Interessen des KFB SGA verstösst, ist der Kantonalvorstand zu dessen Ausschluss berechtigt. Dem ausgeschlossenen Mitglied steht ein Rekursrecht an die Generalversammlung zu.

Der Ausschluss oder der Austritt entbindet nicht von der Erfüllung der laufenden Verbindlichkeiten.

Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

## IV. ORGANISATION

### **Art. 11            Organe**

Die Organe des KFB SGA sind:

- 11.1    Generalversammlung
- 11.2    Kantonalvorstand
- 11.3    Revisionsstelle

### **A    Generalversammlung**

#### **Art. 12            Einberufung**

Oberstes Organ des KFB SGA ist die Generalversammlung. Sie tritt alljährlich im ersten Halbjahr zusammen. Ausserordentliche Generalversammlungen werden auf Verlangen des Kantonalvorstands oder auf schriftlichen Antrag eines Fünftels der Mitglieder gemäss Art. 7.1 und Art. 7.2 einberufen.

#### **Art. 13            Stimmrecht**

Stimmberechtigt sind:

- 13.1    Kollektivmitglieder Ortsverein (OV) mit bis zu 50 Mitgliedern mit 2 Stimmen
- 13.2    Kollektivmitglieder OV mit mehr als 50 Mitgliedern mit je 1 Stimme pro 50 Mitglieder. Angebrochene 50er Einheiten berechtigen zu einer zusätzlichen Stimme. Kollektivmitglieder erhalten nur so viele Stimmkarten wie Vertreterinnen anwesend sind.
- 13.3    Einzelmitglieder, Gönnermitglieder und Mitglieder des Kantonalvorstands inkl. Präsidentin mit je 1 Stimme (Stimmen nicht kumulierbar, pro Person nur 1 Stimme)

#### **Art. 14            Einladung**

Die Generalversammlung wird unter Bekanntgabe der Traktandenliste vier Wochen im Voraus schriftlich einberufen.

## **Art. 15      Anträge**

Anträge an die Generalversammlung müssen spätestens sechs Wochen vorher beim Kantonalvorstand schriftlich eingereicht werden. Der Versammlungstermin wird mindestens drei Monate vorher bekanntgegeben.

## **Art. 16      Zuständigkeit**

In die Zuständigkeit der Generalversammlung fallen:

- 16.1 Genehmigung Jahresbericht und Jahresrechnung
- 16.2 Entlastung des Verbandsvorstandes
- 16.3 Kenntnisnahme des Budgets
- 16.4 Wahl der Kantonalpräsidentin, eines allfälligen Co-Präsidiums und der Präsidentin der Finanzkommission
- 16.5 Wahl der übrigen Kantonalvorstandsmitglieder
- 16.6 Wahl der Revisionsstelle
- 16.7 Festlegung der Mitgliederbeiträge
- 16.8 Aufnahme von Kollektivmitgliedern
- 16.9 Änderungen der Statuten oder Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes
- 16.10 Behandlung von Anträgen an die Generalversammlung
- 16.11 Rekurse gegen Ausschlussentscheide des Kantonalvorstands

## **Art. 17      Beschlussfassung**

Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet mit Ausnahme der Art. 33 und Art. 34 das einfache Mehr der an der Generalversammlung vertretenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit hat die Vorsitzende den Stichentscheid.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht die Mehrheit der an der Generalversammlung vertretenen Stimmen eine geheime Wahl bzw. Abstimmung verlangt.

## **B      Kantonalvorstand**

### **Art. 18      Zusammensetzung**

Dem Kantonalvorstand gehören an:

- 18.1 Kantonalpräsidentin oder zwei Co-Präsidentinnen
- 18.2 Präsidentin Finanzkommission
- 18.3 Präsidentin Sozialkommission
- 18.4 Präsidentin Bildungskommission
- 18.5 Präsidentin und eine weitere Vertreterin der Kommission Vernetzung Regionen
- 18.6 Geistliche Begleitung

## **Art. 19      Konstituierung**

Die Kantonalpräsidentin oder das Co-Präsidium und die Präsidentin der Finanzkommission werden von der Generalversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Aus den gewählten Mitgliedern wird vom Kantonalvorstand eine Vizepräsidentin für die gesamte Amtszeit ernannt.

## **Art. 20      Amtszeit**

Die Mitglieder werden für die Dauer von vier Jahren gewählt. Sie sind zweimal wieder wählbar. Für das Präsidium/Co-Präsidium beträgt die maximale Amtsdauer acht Jahre, unabhängig von der vorgängigen Mitgliedschaft im Vorstand.

Wenn es die Bedürfnisse des KFB SGA erfordern, kann durch Beschluss der GV die abgelaufene Amtszeit von Vorstandsmitgliedern inkl. Kantonalpräsidentin um maximal eine Amtszeit verlängert werden.

Die Ersatzwahl für während der Amtszeit ausscheidende Mitglieder ist an der nächsten Generalversammlung für die laufende Amtszeit vorzunehmen.

## **Art. 21      Beratende Stimme**

Die Verbandssekretärin nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Kantonalvorstandes teil.

Weitere Fachmitarbeiterinnen sowie verbandsinterne oder -externe Fachleute können zur Beratung einzelner Geschäfte zugezogen werden.

## **Art. 22      Sitzungen**

Der Kantonalvorstand trifft sich zu regelmässigen Sitzungen. Das Präsidium oder zwei Vorstandsmitglieder können bei dringendem Bedarf zu ausserordentlichen Sitzungen einladen.

## **Art. 23      Beschlussfassung**

Der Kantonalvorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Vorsitzenden den Ausschlag.

## **Art. 24      Aufgaben**

Dem Kantonalvorstand obliegt die Führung des Verbandes und der Beratungsstelle. Er ist den ideellen und finanziellen Interessen des Verbandes verpflichtet. Er ist insbesondere verantwortlich für:

- 24.1 Wahrnehmung der unter Art. 5 genannten Aufgaben
- 24.2 Führung der Verbandsgeschäfte und der Vermögensverwaltung auf der Grundlage der Beschlüsse der Generalversammlung
- 24.3 Genehmigung des Budgets
- 24.4 Beschlussfassung über Ausgaben im Rahmen des Budgets
- 24.5 Prüfung von Vorschlägen und Ideen für die Verbandsaktivitäten
- 24.6 Aufsicht über Sekretariat und Beratungsstelle
- 24.7 Personalführung
- 24.8 Wahl, Anstellung und Abberufung von Mitarbeitenden
- 24.9 Öffentlichkeitsarbeit sowie die verbandsinterne Kommunikation
- 24.10 Bestellung, Koordination und Überwachung der Arbeit von Kommissionen und Arbeitsgruppen
- 24.11 inhaltliche Vorbereitung der Generalversammlung
- 24.12 Verabschiedung von Jahresbericht und Jahresrechnung sowie des Revisionsberichts zuhanden der Generalversammlung
- 24.13 Verabschiedung von Wahl- und Sachgeschäften zuhanden der Generalversammlung
- 24.14 Aufnahme von Einzel- und Gönnermitgliedern
- 24.15 Ausschluss von Mitgliedern
- 24.16 Erlass von verbandsinternen Richtlinien und Reglementen
- 24.17 Erfüllung weiterer Aufgaben, soweit sie nach den Statuten nicht anderen Organen zugewiesen sind

Der Kantonalvorstand kann Geschäfte an Mitglieder des Vorstandes oder an die Verbandssekretärin übergeben.

Neben den spezifischen Aufgaben des Präsidiums werden die Aufgaben den Kommissionen zugeteilt und von den einzelnen Kantonalvorstandsmitgliedern geleitet. Die Aufgaben werden in der Regel in Reglementen, separaten Aufgabenbeschreibungen und Anforderungsprofilen festgehalten.

## **Art. 25            Unterschriftenregelung**

Die rechtsverbindliche Unterschrift führen die Kantonalpräsidentin, die Vizepräsidentin oder das Co-Präsidium je zu zweien oder einzeln zusammen mit der Präsidentin der Finanzkommission oder der Verbandssekretärin.

Die Präsidentin der Finanzkommission ist über finanzielle Transaktionen in jedem Fall zu informieren.

## **C    Revisionsstelle**

### **Art. 26            Revisionsstelle**

Die Generalversammlung wählt eine Revisionsstelle, welche die Anforderungen gemäss Art. 5 Revisionsaufsichtsgesetz (RAG) erfüllt. Die Revisionsstelle hat die

Jahresrechnung des Verbandes und der Beratungsstelle zu prüfen und erstattet der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht über das Ergebnis der Prüfung.

## V. FINANZEN

### **Art. 27 Grundsatz**

Zur Deckung der Ausgaben des KFB SGA dienen:

- 27.1 Mitgliederbeiträge
- 27.2 Subventionen, Spenden, Vermächtnisse
- 27.3 Vermögenserträge
- 27.4 Verbandsvermögen

Für spezielle Aufgaben können zweckgebundene Fonds eingerichtet werden.

### **Art. 28 Mitgliederbeitrag**

Der jährliche Mitgliederbeitrag des KFB SGA wird an der Generalversammlung festgelegt.

### **Art. 29 Beitrag SKF**

Der KFB SGA erhebt bei den Ortsvereinen den Beitrag an den SKF, der an dessen Delegiertenversammlung beschlossen wird.

### **Art. 30 Haftung**

Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen.

### **Art. 31 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

### **Art. 32 Entschädigungen**

Die Mitwirkung im Kantonalvorstand und in allen anderen Gremien erfolgt ehrenamtlich. Spesen- und Sitzungspauschalen sowie Entschädigungen für besonders arbeits- und zeitintensive Aufgaben werden vergütet und sind in einem separaten Reglement geregelt.

## VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

### **Art. 33 Statutenänderungen**

Zur Änderung der Statuten bedarf es der Zustimmung von zwei Dritteln der an der Generalversammlung vertretenen Stimmen.

### **Art. 34 Auflösung**

Zur Auflösung des Verbands bedarf es der Zustimmung von zwei Dritteln der an der Generalversammlung vertretenen Stimmen.

### **Art. 35 Vermögensverwendung**

Im Fall der Auflösung des Verbandes wird das Vermögen unter Aufsicht des SKF angelegt. Dieser hält das Verbandsvermögen vom eigenen getrennt.

Erfolgt innert fünf Jahren keine Neugründung, so fällt das Vermögen an den SKF. Das Vermögen allfälliger Fonds und weiterer Einrichtungen ist st.gallischen oder appenzellischen Institutionen zuzuwenden, deren Zweck und Aufgaben denjenigen der Fonds entsprechen.

### **Art. 36 Gültigkeit**

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 11. Mai 2017 angenommen und treten sofort in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 13. Mai 2009.

Nach Annahme dieser Statuten wird der Kantonalvorstand neu gewählt. Die Bestimmung von Art. 20 gilt ab Annahme dieser Statuten, unabhängig von der vorgängigen Mitgliedschaft im Vorstand.

St.Gallen, 11. Mai 2017

### **Katholischer Frauenbund St.Gallen – Appenzell**

Regula Senn  
Kantonalpräsidentin

Mireille Mussak  
Präsidentin Finanzkommission

**Katholischer Frauenbund  
St.Gallen – Appenzell**

Oberer Graben 44 | Postfach 1122

9001 St.Gallen

Telefon 071 222 45 49

[verband@frauenbundsga.ch](mailto:verband@frauenbundsga.ch)

[www.frauenbundsga.ch](http://www.frauenbundsga.ch)